

# Technische Vorschriften und Richtlinien

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
in der Gemeinde Schwalmthal



GEMEINDE  
**SCHWALMTAL**

*Vielfältig wie ich!*

TVA-Schwalmthal

(Aufgrabungsrichtlinie)

Stand: 04/2025

gez.S.Sontag

## Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	5
2	VERBINDLICH ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN	6
3	GENEHMIGUNGSPFLICHT	7
4	ANTRÄGE	7
5	ERTEILUNG DER AUFBRUCHGENEHMIGUNG	7
	5.1 Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten	7
	5.2 verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung	8
6	BEGINN UND ABWICKLUNG DER ARBEITEN	8
	6.1 Voraussetzungen	8
	6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft	9
	6.3 Grenzpunkte	9
	6.4 Vorbegehung und Beweissicherung	9
	6.5 Verkehrssicherung / Verkehrssicherungspflicht	9
	6.6 Verschmutzungen	10
	6.7 andere betroffene Leitungen	10
	6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	10
	6.9 Informationspflicht der Anwohner	11
7	KOSTENTRAGUNG	11

8	HAFTPFLICHT	11
9	AUFBRUCHSPERRE	12
10	UNVORHERGESEHENE AUFBRUCHARBEITEN	12
11	ABNAHME	12
12	GEWÄHRLEISTUNG	13
13	ALLGEMEIN TECHNISCHE BEDINGUNGEN	13
	13.1 Allgemein	13
	13.2 Verfüllung und Verdichtung	14
	13.3 Leitungen sowie Auskunftspläne	14
	13.4 Gefährlicher Abfall/Aushub	15
	13.5 Niederschlagswasser	15
	13.6 Bankettstreifen	15
	13.7 Unterbrechung der Arbeiten	15
	13.8 Sicherung von städtischem Eigentum	16
	13.9 Fahrbahnmarkierungen	16
	13.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche	16
14	Ersatzvornahme und Aufbruch Sperre	17
15	SCHLUSSBESTIMMUNG	17

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Ansprechpartner der Gemeinde Schwalmtal
- Anlage 2 Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal
- Anlage 3 Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen
- Anlage 4 Baubeginnanzeige
- Anlage 5 Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen
- Anlage 6 Folgeschäden durch Auflockerungszonen
- Anlage 7 Verdichtung
- Anlage 8 Oberbau
- Anlage 9 Asphaltoberbau – Abtreppung
- Anlage 10 Asphaltoberbau – Reststreifen
- Anlage 11 Asphaltoberbau – Einphasenbauweise
- Anlage 12 Pflaster und Plattenbeläge – Abtreppung
- Anlage 13 Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen
- Anlage 14 Fertigstellungsanzeige



# 1 Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schwalmtal wurden auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt.

Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal ergeben haben, ergänzt. Die TVA-Schwalmtal gelten hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Schwalmtal (FB 4 - Bauen, Sachgebiet 4.2) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden.

Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Schwalmtal zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden TVA-Schwalmtal (Aufgrabungsrichtlinien) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die vier in den TVA-Schwalmtal festgelegten Regelbauweisen (Anlage 8) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Straßenaufbrüchen gewährleisten (vergleiche Anlage 6).

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

## 2 verbindlich zu beachtende Vorschriften

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW)
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB 09 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB 95/02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
  
- RAS-LP 4, Ausgabe 1999 Baumschutz auf Baustellen
- RSA- 21 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99/RSA 21 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB 91 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 09 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen)
- ZTV LW-StB 99/01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M 02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)

### 3 Genehmigungspflicht

Für Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsfläche (Versorgungsanschlüsse, die Bordsteinabsenkung, Pflasterung Gehweg, etc.) ist nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine „Genehmigung zum Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“ (Aufbruchgenehmigung) durch den FB 4 – Bauen, Sachgebiet 4.2 der Gemeinde Schwalmtal in dessen Funktion als Straßenbaulastträger verbunden mit einer Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch den Kreis Viersen als Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Die Arbeiten dürfen nur von einem zugelassenen Tiefbauunternehmen durchgeführt werden.

Für die Arbeiten ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Schwalmtal unter:

<https://www.schwalmtal.de/verwaltung-politik/dienstleistungen/details/strassenaufbrueche>

### 4 Anträge

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (siehe Anlage 3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim (FB 4 – Bauen, Sachgebiet 4.2) einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte (z.b. [TIM-online](#)) mit genauen Angaben zu Lage (nach Möglichkeit auf die Gebäudeecken eingemessen) und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen.

### 5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

#### 5.1 Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt.

Die Genehmigung ersetzt nicht erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

## 5.2 verkehrsrechtliche Anordnung / Ausnahmegenehmigung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.  
Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist ebenfalls eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Kreis Viersen zu beantragen.

das notwendige Formular finden Sie unter: <https://www.kreis-viersen.de/service/dienstleistungen/strassensperrungen-und-baustellen#>

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 / RSA 21 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu benennen und ebenfalls in der Anlage 3 einzutragen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme gemeindlicher Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit dem (FB 4 – Bauen, Sachgebiet 4.2)

## 6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

### 6.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem FB 4 – Bauen, Sachgebiet 4.2 eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 3, Anlage 4 und in Anlage 14 hinterlegt).

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

## 6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

## 6.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

## 6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des (FB 4 – Bauen, Sachgebiet 4.2) der Gemeinde Schwalmtal eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

## 6.5 Verkehrssicherung / Verkehrssicherungspflicht

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 21 abzusperren und zu kennzeichnen.

Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösem Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird. Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

## 6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Schwalmtal hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers bzw. des Verursachers säubern zu lassen.

## 6.7 Andere betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

## 6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Schwalmtal, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften und Maschinen einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Sachgebietes 4.2 festgestellt, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Sachgebietes 4.2 durch den Antragsteller zu unterrichten. Das Sachgebiet 4.2 kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken, sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrssicherung (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Schwalmtal ist der Antragsteller für die Arbeitsstelle und die Nebenanlage haftungspflichtig.

Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Schwalmtal berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Die Gemeinde Schwalmtal behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Schwalmtal zu versagen.

## 6.9 Informationspflicht der Anwohner

Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger haben unmittelbar vor Baubeginn die Anwohner schriftlich zu informieren. In dem Schreiben sind Dauer, Art und Ansprechpartner zu benennen.

Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass bei jeglichen Arbeiten die Abfuhr der Abfallbehältnisse nicht beeinträchtigt oder behindert wird und ggf. Sammelstellen für die Abfuhr einzurichten sind.

## 7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung des Kreises Viersen gesondert festgesetzt.

## 8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Schwalmtal oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

## 9 Aufbruchsperrre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Straßenbaulastträger eine Aufbruchsperrre von bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperrre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

## 10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde (Kreis Viersen) unverzüglich mitzuteilen.

Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

## 11 Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmeterrnin vorzulegen.

## 12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Sachgebiet 4.2. werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

## 13 Allgemein technische Bedingungen

### 13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist dem Sachgebiet 4.2 vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Sachgebiet 4.2 als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des Sachgebiet 4.2 zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 8 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Sachgebiet 4.2 übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Schwalmtal entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 9 bis Anlage 13) und vom zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet 4.2 anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bis 20 cm dicke einzubauen.

## 13.2 Verfüllung und Verdichtung / Witterung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von  $> 45 \text{ MN/m}^2$  auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert  $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$ , vergleiche hierzu auch Anlage 7). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Sachgebiet 4.2 der Gemeinde Schwalmtal unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen!

## 13.3 Leitungen sowie Auskunftspläne

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dies auf dem

Aufgrabungsantrag (Anlage 3) zu bestätigen.  
Die Unterlagen sind auf der Baustelle stets vorzuhalten.

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Mindesttiefe - 0,80m.  
Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des (FB 4, Sachgebiet 4.2 Bauen) der Gemeinde Schwalmtal zu dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

Kreuzt die Leitung eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder eine Rinnenanlage, so ist diese aufzunehmen und nach Verlegung der Leitung wiederherzustellen. Eine Unterhöhlung ist nicht gestattet.  
Es sind immer ganze Bordsteine zu ersetzen.

### **13.4 Gefährlicher/ belasteter Aushub/Aufbruch**

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

### **13.5 Niederschlagswasser**

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

### **13.6 Bankettstreifen**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, ist es bei Fahrbahnbreiten  $\leq 6$  m immer erforderlich, einen unmittelbar am befestigten Fahrbahnrand anschließenden tragfähigen Streifen im Bankett von 50-70 cm und 20 cm Stärke herzustellen. Als Material ist immer Basaltschotter zu verwenden.

### **13.7 Unterbrechungen der Arbeiten**

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Sachgebiet 4.2 schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

### 13.8 Sicherung von gemeindlichem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Straßenbeleuchtungsmaste, E-Ladesäulen, Fahrradbügel, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter für Grünflächen ebenfalls im Sachgebiet 4.2 der Gemeinde Schwalmtal gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 5) ist zu beachten.

### 13.9 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002" (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

### 13.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 12 und der RStO 12 in Verbindung mit den in Anlage 8 bzw. Anlage 11 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

## 14 Ersatzvornahme und Aufbruchsperr

Sollten Mängelbeseitigungen nicht fristgerecht erfolgen, ist die Gemeinde Schwalmtal berechtigt im Rahmen der Ersatzvornahme die Arbeiten auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Dies kann auch dazu führen, dass die Gemeinde Schwalmtal gegen die ausführenden Firmen eine Aufbruchsperr verhängt.

## 15 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.04.2025 und treten an die Stelle der bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen.